



Statuten des Senioren-Tennis-Club Zürich (STCZ)

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz und Zweck	1
II.	Mitgliedschaft.....	2
III.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
IV.	Beendigung und Wechsel der Mitgliedschaft	3
V.	Organisation	3
VI.	Generalversammlung (GV)	3
VII.	Geschäfte der ordentlichen GV	3
VIII.	Die ausserordentliche Generalversammlung	4
IX.	Beschlussfähigkeit der Generalversammlungen	4
X.	Der Vorstand.....	4
XI.	Rechnungsrevisoren	4
XII.	Finanzen	5
XIII.	Versicherung.....	5
XIV.	Auflösung des Vereins	5
XV.	Schlussbestimmungen.....	5

I. Name, Sitz und Zweck

Der Senioren-Tennis-Club Zürich (STCZ), nachfolgend „Club“ genannt, ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60ff des ZGB mit Sitz in Zürich. Personen bezogene Aussagen gelten für weibliche und männliche Mitglieder gleichermaßen und dienen einzig der einfacheren Lesbarkeit.

Zweck des Clubs:

1. Vereinigung älterer Tennisspieler und Förderung des Tennisspiels von Senioren.
2. Förderung des sozialen und gesellschaftlichen Lebens durch Kameradschaft und Geselligkeit.
3. Pflege der Beziehungen zum Sportamt der Stadt Zürich sowie zu privaten Tennis-Clubs zur Sicherstellung eines abwechslungsreichen Spielbetriebs.



II. Mitgliedschaft

Der Verein umfasst folgende Mitgliedschaften:

1. Aktivmitglieder: Personen ab 50 Jahren, spielberechtigt nach Zahlung des Mitgliederbeitrags.
2. Passivmitglieder: Nicht spielberechtigt, nehmen am gesellschaftlichen Clubleben teil.
3. Ehrenmitglieder: Personen, die sich besonders um den Club oder den Senioren-Tennissport verdient gemacht haben, ernannt durch die Generalversammlung.

Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Aufnahmegerüste sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Spielberechtigung besteht erst nach Zahlung des Mitgliederbeitrags.
2. Der Vorstand kann Aufnahmegerüste ablehnen und muss die Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitteilen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte:

1. Stimmberrechtigt sind alle Mitglieder, ob Aktiv-, Passiv- oder Ehrenmitglied.
2. Aktiv- und Ehrenmitglieder dürfen die gemieteten Tennisplätze nutzen.
3. Nur Aktivmitglieder sind in den Vorstand wählbar.

Pflichten:

4. Mitglieder müssen den ordentlichen Beitrag bis zum 30. April zahlen.
5. Beschwerden sind an den Präsidenten zu richten.
6. Direkter Kontakt mit dem Sportamt und privaten Tennis-Clubs ist nur dem Vorstand gestattet.
7. Spielende Mitglieder müssen die Tennisplätze ordnungsgemäß pflegen und allfällige Anweisungen befolgen.



IV. Beendigung und Wechsel der Mitgliedschaft

1. Austritt: Schriftliche Erklärung, per Brief oder E-Mail, bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres an den Präsidenten. Alle finanziellen Verpflichtungen müssen erfüllt sein.
2. Wechsel der Mitgliedschaft: Kann jederzeit erklärt werden.

Ausschluss durch den Vorstand:

1. Grobe Verstöße gegen Clubinteressen und -ziele.
2. Nichtzahlung des Mitgliederbeitrags oder anderer finanzieller Verpflichtungen trotz Mahnung.

V. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

VI. Generalversammlung (GV)

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich bis Ende März einberufen (mindestens 30 Tage vorher schriftlich mit Traktandenliste).

VII. Geschäfte der ordentlichen GV

1. Genehmigung der Traktandenliste und des Protokolls.
2. Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Revisorenberichts.
3. Decharge Erteilung an den Vorstand.
4. Festsetzung des Budgets und der Mitgliedbeiträge.
5. Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren.
6. Bekanntgabe von Mitgliedermutationen und Jahresprogramm.
7. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
8. Statutenänderungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern.



VIII. Die ausserordentliche Generalversammlung

Einberufung durch:

1. Vorstandsbeschluss.
2. Schriftliches Begehr von mindestens einem Dritt der Mitglieder.
3. Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Geschäfte und Anträge.

IX. Beschlussfähigkeit der Generalversammlungen

1. Generalversammlungen sind unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig. Entscheidungen erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
3. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

X. Der Vorstand

Aktuelle Funktionen im Vorstand sind:

1. Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Spielleiter, Webverantwortlicher.
2. Die Funktionen können flexibel auf die Vorstandsmitglieder zugeteilt werden. Es ist möglich, dass eine Person mehrere Aufgaben hat.
3. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder ist nicht festgelegt – es gibt keine Mindest- oder Höchstgrenze.
4. Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder erfolgt jährlich. Die Wiederwahl ist möglich.
5. Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt die Aufgaben in einem Pflichtenheft.
6. Der Kassier zeichnet rechtsverbindlich **gemeinsam mit dem Präsidenten** (Kollektivunterschrift) für sämtliche finanziellen Transaktionen

XI. Rechnungsrevisoren

1. Zwei Rechnungsrevisoren werden aus den stimmberechtigten Mitgliedern gewählt, die nicht dem Vorstand angehören. Die Amtsduer ist 1 Jahr, die Wiederwahl ist möglich.
2. Die Aufgabe ist die Prüfung der Clubrechnung und der Buchhaltung auf Richtigkeit und Rechtmässigkeit, Berichterstattung in Form eines schriftlichen Berichts an die Generalversammlung.



XII. Finanzen

Einnahmen des Vereins:

1. Mitgliederbeiträge (Aktiv- und Passivmitglieder)
2. Zuwendungen von Göntern und Sponsoren
3. Sonstige Erträge

Ergänzungen:

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember
2. Vorstands- und Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit
3. Mitglieder haften nur mit dem Jahresbeitrag.

XIII. Versicherung

Die Mitglieder sind für ihre Unfall- und Haftpflichtversicherungen selbst verantwortlich. Der Club übernimmt keine Haftung.

XIV. Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann durch eine Generalversammlung beschlossen werden, wenn:

1. Mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und drei Viertel zustimmen.
2. Bei weniger als der Hälfte der anwesenden Mitglieder entscheidet eine zweite Versammlung mit drei Vierteln der Stimmen.

Die Versammlung entscheidet über die Verwendung des Vereinvermögen. Die Mitglieder haften nur mit dem Jahresbeitrag

XV. Schlussbestimmungen

1. Über Abänderungen der vorliegenden Statuten entscheidet die ordentliche Generalversammlung, sofern entsprechende Anträge auf der Traktandenliste stehen. Zu einem derartigen Beschluss ist mindestens die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Die beschlossenen Änderungen treten unmittelbar mit Unterzeichnung des Versammlungsprotokolls in Kraft.
3. Die Statutenänderungen sind summarisch in einer Tabelle festzuhalten.



Chronik: Statutenänderungen

Genehmigt durch GV: Datum/Unterschriften	Erstellung / Wichtige Änderungen
13. April 1993 W. Müller, T. Thalmann	Erstellung mit 3 Hauptkapitel: I. Name, Sitz und Zweck II. Mitgliedschaft, III. Organisation
16. Feb. 1995 W. Müller, K. Wiegand	Generelle Änderungen und Erweiterungen: neu 7 Hauptkapitel: I. Name, Sitz und Zweck; II. Mitgliedschaft; III. Organisation; IV. Finanzen; V. Versicherung; VI. Auflösung des Clubs; VII. Schlussbestimmungen
30. Jan. 2014 F. Aeschi, E. Schweizer	Keine Änderung der Hauptkapitel; Anpassung des Layouts; Ergänzung von Paragraphen; inhaltliche Änderungen separat aufgeführt
25. Jan. 2019 S. Honegger, E. Schweizer	Änderung im Hauptkapitel II. Organisation / Rechnungsrevisoren: Wiederwahl für weitere Jahre möglich
21. Okt. 2021 S. Honegger, C. Wellauer	Änderung im Hauptkapitel III. Mitgliedschaft / Erwerb der Mitgliedschaft: Abschaffung der Eintrittsgebühr
20. Feb. 2026,	Neustrukturierung und inhaltliche Überarbeitung der Statuten mit verbesserter Gliederung sowie Erweiterung mit einer Änderungs- Chronik und einem Inhaltsverzeichnis. Inhaltliche Änderungen: Stimmrecht für alle Mitglieder, Vorstand- Zusammensetzung und Anpassung der Funktionen, Regelung der Kollektivunterschrift von Präsidenten und Kassier

Präsident
Senioren-Tennis-Club Zürich

Vizepräsident
Senioren-Tennis-Club Zürich

Ort und Datum

Ort und Datum